

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND

Linzackerg. 5/3

1130 Wien

www.oefsv.at

ZVR-Zahl: 297193118



Richtlinie 15-05: Finanzierung von ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW

1) Einnahmen und Ausgaben:

- a) Fixkosten für Platz- oder Unterkunftsmieten können durch die Einhebung von Teamfees gedeckt werden.
- b) Die Teamfee beträgt maximal 50 Euro pro Wettbewerbstag.
- c) Kosten für die vorgeschriebene Verpflegung der Kader können durch die Einhebung von Playersfees gedeckt werden.
- d) Das Maximum für die Playersfee ergibt sich aus 10 Euro je bereitgestellter Abendessen und 5 Euro je bereitgestelltem Frühstück.
- e) Über den verlautbarten Maxima angedachte Fees bedürfen einen Nachweis zusätzlicher oder besonderer Leistungen und einer darauf basierenden Sondergenehmigung des Vorstandes.
- f) Für die aufgeschlüsselte Summe an einkassierten Fees werden den Teams ordentliche Rechnungen gestellt und im Zuge der Abrechnung auch dem Vorstand vorgelegt.
- g) Das ausführende Verbandsmitglied ist angehalten, sich eingehende Anmeldungen durch eine Anzahlung in Höhe von 10 Playersfees bestätigen zu lassen.
- h) Diese Anzahlung darf vom ausführenden Verbandsmitglied auch bei Absage einbehalten werden!
- i) Bezüglich Drittmittel und Sponsoring ist die Integrität des Sports zu wahren und im Zweifel die vom Verband eingegangenen Kooperationen zu bevorzugen.
- j) Die Wahl und Verantwortung über ergänzende Einnahmequellen, wie der Barbetrieb oder Verkaufsstände, obliegt dem ausführenden Verbandsmitglied in Abstimmung mit dem Verband.
- k) Die vorgeschriebene und nach Veranstaltung dem Vorstand übergebene Abrechnung fasst eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung aller finanziellen Einnahmen und finanziellen Ausgaben.
- l) Als finanzielle Einnahmen gelten alle klar der Veranstaltung zuordenbaren Zahlungseingänge inklusive Forderungen aufgrund zugesagter Förderungen.
- m) Als finanzielle Ausgaben können alle klar der Veranstaltung zuordenbaren Belege angerechnet werden, welche auch den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen entsprechen.
- n) Die Differenz zwischen den auf diese Weise ermittelten Einnahmen und Ausgaben wird als Bruttoüberschuss vermeldet.

ÖSTERREICHISCHER FRISBEE-SPORT VERBAND

Linzackerg. 5/3

1130 Wien

www.oefsv.at

ZVR-Zahl: 297193118



Richtlinie 15-05: Finanzierung von ÖStM-UO, ÖStM-UM, ÖStM-UW

2) Förderungen und Abgaben:

- a) Bei ausreichender Erfüllung aller in Richtlinien festgeschriebenen Anforderungen fördert der ÖFSV das ausführende Verbandsmitglied nachträglich mit zumindest 50 Euro je Spielfeld und Tag!
- b) Bei ausreichender Erfüllung aller in Richtlinien festgeschriebenen Anforderungen fördert der ÖFSV das ausführende Verbandsmitglied nachträglich mit zumindest 25 Euro je teilnehmenden Team und Tag!
- c) Der maximale Förderbetrag beläuft sich auf 3000 Euro!
- d) Für Bruttoüberschüsse über 500 Euro je Wettbewerbstag sind 50% an den Verband abzuführen!

3) Risiken und Pönalen:

- a) Nicht ausgeschlossene Haftungen trägt der ÖFSV als offizieller Veranstalter.
- b) Der Vorstand des ÖFSV behält sich vor, bereits an ausführende Verbandsmitglieder vergebene Termine zum Schutze aktiver Spieler und Spielerinnen sowie des Verbands jederzeit abzusagen.
- c) Erfolgt die Absage bis 3 Wochen vor Veranstaltungstermin, werden dem betroffenen Verbandsmitglied pauschale Reise- und Aufwandsentschädigungen bis zu einer Gesamthöhe von 250 Euro erstattet.
- d) Erfolgt die Absage innerhalb der 3 Wochen vor Veranstaltungstermin, werden zusätzlich alle finanziellen Ausgaben ersetzt, welche klar der Veranstaltung zurechenbar sind und nachvollziehbar vor der Absage getätigt wurden.
- e) Risiken und Pönalen, welche sich durch fehlende Detaillierung von Verträgen und Abmachungen des ausführenden Verbandsmitglieds ergeben, trägt letzterer.